

Die Delegiertenversammlung des Regionalen Sozialdienstes Obwalden erlässt gestützt auf Art. 11 lit. g und Art. 22 Abs. 1 der Statuten folgendes

Personalreglement

vom 13. September 2022

Art. 1 Grundsatz

Soweit das vorliegende Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Anstellungsverhältnis des Personals des Zweckverbandes Regionaler Sozialdienst Obwalden nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 2 Pensionierung

¹ Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in welchem die ordentliche AHV-Altersgrenze erreicht wird. Soweit die AHV-Gesetzgebung unterschiedliche Altersgrenzen vorsieht, endet das Arbeitsverhältnis für alle Angestellten am Ende des Monats, in welchem die höchste ordentliche AHV-Altersgrenze erreicht wird.

² Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jährlich um jeweils ein weiteres Jahr fortgesetzt werden. Derart weitergeführte Arbeitsverhältnisse enden nach Ablauf der Frist ohne Weiteres, namentlich ohne Kündigung, soweit im gegenseitigen Einvernehmen nicht eine erneute Verlängerung vereinbart wird.

Art. 3 Vorzeitige Pensionierung

¹ Angestellte können sich 3 Jahre vor Erreichen der Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt bereits die letzten 10 Jahre beim Zweckverband Regionaler Sozialdienst Obwalden angestellt waren.

² Der Anspruch auf Überbrückungsrente richtet sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 4 Ferien

Der Ferienanspruch pro Kalenderjahr beträgt:

- bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 59. Altersjahr erfüllt wird: 25 Arbeitstage
- ab dem Kalenderjahr, in dem das 60. Lebensjahr erfüllt wird: 30 Arbeitstage

Art. 5 Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit

¹ Angestellte haben während 720 Tagen und im Umfang der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf die Fortzahlung des bisherigen Nettolohnes und der Sozialzulagen. Nicht eingeschlossen sind Abgeltungen für Inkonvenienzen, wie beispielsweise Nacht- oder Sonntagszulagen oder besondere Prämien.

² Der Vorstand kann für die Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abschliessen. Die Hälfte der Prämien tragen die Angestellten.

Art. 6 Spesen

Die Spesenentschädigung für Fahrspesen und Mahlzeiten richtet sich nach Art. 4 des Entschädigungsreglements des Regionalen Sozialdienstes Obwalden.

Art. 7 Übergangsrecht bis zur Aufnahme des operativen Betriebes

Angestellten, welche bis zum Zeitpunkt des Stellenantritts beim Regionalen Sozialdienst Obwalden in einem Dienstverhältnis mit einer Obwaldner Gemeinde standen, werden die bei dieser Gemeinde geleisteten Dienstjahre vollumfänglich angerechnet.

Art. 8 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung am 13. September 2022 erlassen.

Sarnen, 13. September 2022

Regionaler Sozialdienst Obwalden



Peter Kohler
Präsident

Peter Krummenacher
Mitglied des Vorstandes

Genehmigung durch den Regierungsrat

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, ~~am~~ **6. Dez. 2022**

Namens des Regierungsrates

Die Landschreiberin:

